



Gemeinde Eutingen i.G.
Landkreis Freudenstadt

Bebauungsplan
„Sondergebiet Postfrachtzentrum Reute“
3. Änderung und 3. Erweiterung
in Eutingen i.G.

ABWÄGUNGSPROTOKOLL

I. EINLEITUNG

Nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 04.06.2019 wurde für das Bebauungsplanverfahren zur 3. Änderung und 3. Erweiterung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Postfrachtzentrum Reute" in Eutingen i.G. die Beteiligung gemäß §§ 3 (2), 4 (2) BauGB in der Zeit vom 01.07.2019 bis zum 01.08.2019 durchgeführt.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

| Dienststelle | Anschreiben | Antwort | Anregung | Beschluss erf. BPL |
|--|-------------|------------|----------|--------------------|
| Behörden: | 26.06.2019 | | | |
| - RP Karlsruhe Abteilung 2 | | 31.07.2019 | nein | nein |
| - RP Karlsruhe Abteilung 4 | | - | - | - |
| - Landratsamt Freudenstadt | | 30.07.2019 | ja | ja |
| - RV Nordschwarzwald | | 29.07.2019 | nein | nein |
| Sonderbehörden: | | | | |
| - Regierungspräsidium Freiburg | | - | - | - |
| - Polizeipräsidium Tuttlingen, Verkehr | | - | - | - |
| -Polizeipräsidium Tuttlingen, Prävention | | - | - | - |
| Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart | | - | - | - |
| Infrastrukturunternehmen: | | | | |
| - Telekom | | - | - | - |
| - Netze BW | | 03.07.2019 | nein | nein |
| - Deutsche Post AG | | - | - | - |
| - Unitymedia BW | | - | - | - |
| Komunal- und Zweckverbände: | | | | |
| - Handwerkskammer Reutlingen | | - | - | - |
| - IHK Nordschwarzwald | | - | - | - |
| - Wehrbereichsverwaltung Süd | | - | - | - |
| - Deutscher Wetterdienst | | - | - | - |
| - Zweckverband Gäuwasserversorgung | | 18.07.2019 | ja | ja |
| - Zweckverband Eutingen - Hochdorf | | - | - | - |
| - Abwasserzweckverband Raum Ergenzingen | | - | - | - |

| | | | | |
|-----------------------------------|----------------------------|------------|------|------|
| Kommunen: | | | | |
| - Gemeinde Eutingen i.G. | | - | - | - |
| - Stadtverwaltung Nagold | | - | - | - |
| - Stadtverwaltung Rottenburg a.N. | | 03.07.2019 | nein | nein |
| - Stadtverwaltung Horb a.N. | | 10.07.2019 | nein | nein |
| Auslegung in den Gemeinden | | | | |
| Gemeinde Eutingen i.G. | 01.07.2019 – 01.08.2019 | - | - | - |

II. STELLUNGNAHMEN

| | |
|---|---|
| Regierungspräsidium Karlsruhe | |
| Abteilung 2 – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen | |
| Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 31.07.2019 | Stellungnahme der Verwaltung / des Planers |
| In unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde nahmen wir bereits mit Schreiben vom 06. 11. 2018 Stellung. Seitdem haben sich keine für uns erheblichen Änderungen ergeben. Mit Blick auf die kleinflächigen Überlagerungen mit einem Vorbehaltsgebiet für Bodenschutz gemäß PS 3. 3. 1 (G) sowie einem Vorranggebiet für Landwirtschaft gemäß PS 3. 3.3 (Z) stimmen wir der Planung im Rahmen des regionalplanerischen Ausformungsspielraums zu. | Kenntnisnahme Kenntnisnahme |
| | Beschlussvorschlag: nicht erforderlich |

| | |
|--|--|
| Landratsamt Freudenstadt | |
| Höhere Verwaltungsbehörde | |
| Stellungnahme des Landratsamts vom 30.07.2019 | Stellungnahme der Verwaltung / des Planers |
| <p>Allgemeine Ausführungen zur Planung Die Planunterlagen wurden zwischenzeitlich überarbeitet, allerdings unsere bisherigen Anregungen nicht vollständig berücksichtigt, so dass wir diese nachfolgend teilweise nochmals wiederholen.</p> <p>Anregungen und Hinweise 1. Die Plandarstellungen sind jetzt besser nachvollziehbar, allerdings sind für uns die Darstellungen der öffentlichen Verkehrsflächen und landwirtschaftlichen Wegflächen nach wie vor missverständlich. Eigentlich sind die landwirtschaftlichen Wegflächen gelb schraffiert mit der Eintragung "lw" gekennzeichnet. Teilweise befindet sich der Einschrieb "lw" aber auch im Bereich einer ausgewiesenen öffentlichen Verkehrsfläche. Der gelb schraffierte Bereich östlich der Einfahrt enthält diesen Einschrieb nicht. Wir regen daher an, diese Eintragungen zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.</p> <p>2. In den Abwägungsvorschlägen wird erläutert, dass es sich bei den Plandarstellungen in der Begründung um den derzeit aktuellen Vorentwurf zur Erweiterung handelt, langfristig aber auch die Möglichkeit für bauliche Erweiterungen gegeben sein soll. Dies kann der Begründung nirgends entnommen werden und widerspricht eigentlich auch den Ausführungen unter 1., IV Ziffer 2, V Ziffer 1 und Ziffer 2,2, Wir empfehlen daher im Hinblick auf die Rechtssicherheit der Planung dringend, die Begründung anzupassen.</p> <p>3. Der Rechtscharakter des beigefügten ‚Lageplans entfallender und zukünftiger Baumstandorte‘ ist für uns nicht erkennbar, zumal, wie oben dargelegt, dieser auch den Ausweisungen im Bebauungsplan widerspricht. Dieser kann daher u.E. entfallen.</p> <p>4. Auf die Genehmigungspflicht für Bebauungsplanverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB wird hingewiesen.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Zu 1: Das Symbol „LW“ befindet sich in diesem Bereich jeweils an einer Zufahrt eines landwirtschaftlichen Weges. (Flurstücke Nr. 558, 509, 522, 583)</p> <p>Die Zufahrt von der B28 zum Postfrachtzentrum ist öffentliche Straßenverkehrsfläche. Die Feldwege sind schraffiert dargestellt. Entgegen der bisherigen Planunterlagen ist nun auch der Weg vom Postfrachtzentrum in Richtung Göttelfingen/Scheingehöft als Feldweg dargestellt. Verbessert wurde auch die Legende zu den Öffentlichen Parkplätzen.</p> <p>Zu 2: Die Begründung wird wie folgt angepasst: Ziffer I wird nicht geändert. Da Anlass/Erfordernis für die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes die Veränderungen der Zufahrten und Hofbereiche ist. In Ziffer IV Nr. 2 wird folgender Satz eingefügt „Die Festsetzungen werden so getroffen, dass auch bauliche Erweiterungen/Neubauten möglich sind.“ Bei Ziffer V Nr. 1 wird der bisherige Plan gegen den aktuellen BPlan Entwurf ausgetauscht. Ziffer V Nr. 2.1 und 2.2 beziehen sich auf die Erschließung. Der Hinweis, dass auch bauliche Erweiterungen/Neubauten zulässig sind, ist hier nicht relevant und wird daher nicht geändert.</p> <p>Zu 3: Der Lageplan der Baumstandorte war zum besseren Verständnis als Anlage beigefügt. Er besitzt keinen Rechtscharakter. Auf Wunsch des LRA wird er gestrichen.</p> <p>Zu 4: Kenntnisnahme</p> |
| | <p>Beschlussvorschlag: obiger Vorgehensweise wird zugestimmt.</p> |

| | |
|--|---|
| Landratsamt Freudenstadt | |
| Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt | |
| Stellungnahme des Landratsamts vom 30.07.2019 | Stellungnahme der Verwaltung / des Planers |
| Zur Planung bestehen keine weiteren Anregungen. | Kenntnisnahme |
| | Beschlussvorschlag: nicht erforderlich. |

| | |
|--|--|
| Landratsamt Freudenstadt | |
| Untere Naturschutzbehörde | |
| Stellungnahme des Landratsamts vom 30.07.2019 | Stellungnahme der Verwaltung / des Planers |
| <p>Allgemeine Ausführungen zur Planung Das Plangebiet befindet sich außerhalb von nach Naturschutzrecht geschützten Gebieten oder Objekten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände stehen dem Vorhaben bei Einhaltung der in den planungsrechtlichen Festsetzungen getroffenen Maßnahmen nicht entgegen.</p> <p>Der Umweltbericht mit der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung des Büros Gfrörer vom 22.05.2019 ist fachlich nachvollziehbar und nicht zu beanstanden, die planexterne Ausgleichsmaßnahme ist jedoch wie nachstehend beschrieben zu überarbeiten und in die Bilanzierung zu integrieren.</p> <p>Anregungen und Hinweise 1. Es wird angeregt die Ausgleichsmaßnahme nach dem Gewässerentwicklungsplan Rohrdorfer Täle entsprechend der E-Mail zwischen UNB und dem Büro Dr. Grossmann - Umweltplanung vom 11 .06.2019 anzupassen (siehe Anlage). Hieraus ergeben sich Änderungen in der Bilanzierung gemäß ÖkVo. Der Umweltbericht ist entsprechend anzupassen. Die genannte E-Mail ist Bestandteil dieser Stellungnahme.</p> <p>Mail</p> <p><i>Sehr geehrter Herr Dr. Grossmann</i></p> <p><i>nach Durchsicht Ihrer Unterlagen zur Bilanzierung der Maßnahmen im "Rohrdorfer Täle" haben wir ein paar Anmerkungen bzw. Fragen:</i></p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Der Umweltbericht wird diesbezüglich überarbeitet.</p> <p>Der Umweltbericht und die Bilanzierung der planexternen Ausgleichsmaßnahmen werden entsprechend der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde überarbeitet.</p> |

Maßnahme M1 :

- *Bei der Ackerfläche auf dem Flst. 2818 handelt es sich eigentlich um Grünland weswegen wohl vom Biotoptyp Fettwiese mittlerer Standorte? als Ausgangsbioptyp ausgegangen werden sollte.*
- *Auf der Fläche sollte keine Düngung, kein Einsatz von Herbiziden oder Rodentiziden mehr stattfinden, was in die Maßnahme mit aufgenommen werden sollte.*
- *Eine freie Sukzession führt zur Waldentstehung, d.h. eine Abschnittsweise Pflege der zu entwickelnden Hochstaudenvegetation ist in die Maßnahmenbeschreibung aufzunehmen*
- *Der Entwicklung einer feuchten Hochstaudenflur bzw. Nasswiese kann bei entsprechender Pflege gefolgt werden. In die Unterlagen ist die Pflege (1-2 malige Mahd) mit zwingendem Abräumen des Mahdgutes aufzunehmen. Es wird angeregt, den Randstreifen zum Gewässer mit Entwicklung zur Hochstaudenvegetation zu vergrößern und diesen Bereich bei der jährlichen Pflege auszunehmen. Die Darstellung kann textlich erfolgen.*

Maßnahme M2:

- *Innerhalb des Pappelforstes wurden seitens der UNB mindestens 5 Nistkästen für Eulen festgestellt, die Rahmen der Rodungsmaßnahmen in die Nähe umgehängt werden sollten. Die Maßnahme ist schriftlich zu fixieren.*
- *Der zu rodende Pappelbestand im Süden des Maßnahmenpakets weist in der derzeitigen Krautschicht keine Feuchtezeiger auf. Es herrscht Brennnessel, Goldnessel und Kletten-Labkraut vor. Da der Standort zur Entwicklung eines Auwaldes damit eher mäßig gut geeignet ist, sollte von einer Aufwertung auf 18 ÖP ausgegangen werden. Die Fläche liegt nicht innerhalb von nachvollziehbaren Überflutungsflächen.*

Maßnahme M3:

- *Der unteren Naturschutzbehörde fehlt ein Bestandsplan über den Ausgangszustand der Biotoptypen. Stellenweise stehen im Bestand, der als Buchenmischwald basenreicher Standorte (55.10) kartiert wurde, beispielsweise bei Abschnitt 7-8 fast keine Fichten im Bestand, sodass hier der Vorher-Nachher Zustand detaillierter dargestellt werden sollte.*
- *Bei einer sukzessiven Entnahme von nur einzelnen Fichten kann nicht von einer Aufwertung von 26 ÖP auf 33 ÖP ausgegangen werden. Der Wert*

| | |
|---|--|
| <p><i>kann nur bei einer kompletten Entnahme der Fichte auf der Fläche angesetzt werden.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Wird auf der Fläche weiterhin eine forstliche Nutzung des Bestandes angestrebt?</i> • <i>Es ist ein Zeitrahmen anzugeben bis wann die Fichtenbestände konkret entnommen werden.</i> • <i>Bei der Pflanzungen sind anzugeben welche Baumarten konkret gepflanzt werden sollen.</i> • <i>Bei natürlicher Sukzession kann der Strauchwuchs zugelassen werden.</i> <p><u>Maßnahme M4:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Auch bei dieser Maßnahme ist ein Zeitrahmen anzugeben, bis wann die Fichtenbestände konkret entnommen werden.</i> <p><u>Allgemeines:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Es wird seitens der UNB angeregt, die Entwicklung der Gumpen innerhalb des Gewässerentwicklungsplanes zu verfolgen bzw. damit noch weitere Ökopunkte zu generieren.</i> • <i>Die rechtliche Sicherung der Ökokontomaßnahmen ist innerhalb der Maßnahmenbeschreibung schriftlich darzustellen (Grunddienstbarkeit, Grundbucheintrag).</i> • <i>Nach Durchführung der Ökontomaßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde ein Monitoringbericht vorzulegen. Das Monitoring ist in den Maßnahmen mit aufzunehmen.</i> <p>2. Nach der Überarbeitung der obenstehenden Ausgleichsmaßnahme ist für die dauerhafte Sicherung der planexternen Ausgleichsmaßnahme vor Satzungsbeschluss zwischen der Gemeinde und dem Landratsamt, untere Naturschutzbehörde, ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abzuschließen.</p> <p>3. Die Beauftragung des Monitorings durch die Gemeinde ist der UNB schriftlich nachzuweisen (siehe Umweltbericht S.14).</p> | <p>Der angesprochene öffentlich-rechtliche Vertrag wird zwischen Gemeinde und Unterer Naturschutzbehörde abgeschlossen.</p> <p>Die Beauftragung wird der Unterer Naturschutzbehörde schriftlich vorgelegt.</p> |
| | <p>Beschlussvorschlag: obiger Vorgehensweise wird zugestimmt.</p> |

| | |
|---|--|
| Landratsamt Freudenstadt | |
| Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde | |
| Stellungnahme des Landratsamts vom 30.07.2019 | Stellungnahme der Verwaltung / des Planers |
| <p>Anregungen und Hinweise</p> <p>1. In der Niederschrift der Verhandlung mit dem Gemeinderat am 04.06.2019 verweist Bürgermeister Jöchle auf die Tischvorlage, welche beinhaltet, "dass das im Norden als ursprünglich 'zusätzlich notwendiges Rückhaltebecken' bezeichnete Rückhaltebecken entfallen kann'. Diese Aussage kann die Untere Wasserbehörde Freudenstadt nicht nachvollziehen. Es ist uns nicht klar, um welche Flächen es sich handelt. Aufgrund der noch offenen Entwässerungsplanung kann nicht ausgeschlossen werden, dass weitere Flächen für zusätzliche Maßnahmen für die Regenwasserrückhaltung und -behandlung in Anspruch genommen werden müssen.</p> <p>2. Der Bebauungsplan sollte erst dann als Satzung beschlossen werden, wenn die Belange zur Entwässerung geklärt sind.</p> | <p>Die Entwässerung wurde mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt. Notwendige Festsetzungen werden im Lageplan zum Bebauungsplan, sowie den Planungsrechtlichen Festsetzungen getroffen. Ein Wasserrechtsgesuch wird eingereicht.</p> <p>Kenntnisnahme</p> |
| | Beschlussvorschlag: |

| | |
|--|---|
| Landratsamt Freudenstadt | |
| Untere Landwirtschaftsbehörde | |
| Stellungnahme des Landratsamts vom 30.07.2019 | Stellungnahme der Verwaltung / des Planers |
| <p>Allgemeine Ausführungen zur Planung</p> <p>Die überplante Fläche des Bebauungsgebietes wurde in der derzeitigen Fassung verkleinert. Als planexterne Ausgleichsmaßnahmen ist die Umsetzung von Maßnahmen aus der Gewässerentwicklung der Gemeinde Eutingen im Rohrdorfer Täle vorgesehen. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planänderung und die Ausgleichsmaßnahmen.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |
| | Beschlussvorschlag: nicht erforderlich. |

| | |
|--|---|
| Landratsamt Freudenstadt | |
| Untere Forstbehörde | |
| Stellungnahme des Landratsamts vom 30.07.2019 | Stellungnahme der Verwaltung / des Planers |
| Forstliche Belange werden durch die Planung nicht tangiert, Es werden daher keine Anregungen vorgetragen | Kenntnisnahme |
| | Beschlussvorschlag: nicht erforderlich. |

| | |
|--|---|
| Landratsamt Freudenstadt | |
| Straßenbauamt | |
| Stellungnahme des Landratsamts vom 30.07.2019 | Stellungnahme der Verwaltung / des Planers |
| Zur Planung bestehen weiterhin keine Anregungen. | Kenntnisnahme |
| | Beschlussvorschlag: nicht erforderlich. |

| | |
|--|--|
| Landratsamt Freudenstadt | |
| Gewerbeaufsicht | |
| Stellungnahme des Landratsamts vom 30.07.2019 | Stellungnahme der Verwaltung / des Planers |
| Anregungen und Hinweise Im Lärmgutachten zum Bebauungsplan wurde, wie beim Besprechungstermin am 17.04.2019 vereinbart, das Scheingehöft (Am Flugplatz 17) als weiterer Immissionsort, jedoch ohne Schutzanspruch, aufgenommen, Die Immissionsrichtwerte werden an den relevanten Immissionspunkten eingehalten, jedoch nicht am 106 (Scheingehöft). Dies ist auf Grund der Bedingungen, die an das städtebauliche Einvernehmen geknüpft sind, für das Bebauungsplanverfahren nicht relevant, muss jedoch ggf. beim Baugenehmigungsverfahren für die Wohneinheiten auf dem Scheingehöft entsprechend berücksichtigt werden (siehe hierzu auch Protokoll zum Besprechungstermin am 17.04.2019). | Kenntnisnahme Kenntnisnahme |
| | Beschlussvorschlag: obiger Vorgehensweise wird zugestimmt. |

| | |
|---|--|
| Landratsamt Freudenstadt | |
| Flurneuordnungsstelle | |
| Stellungnahme des Landratsamts vom 30.07.2019 | Stellungnahme der Verwaltung / des Planers |
| <p>Allgemeine Ausführungen zur Planung: Das geplante Vorhaben befindet sich teilweise im laufenden Flurneuordnungsverfahren Eutingen-Göttelfingen. Für das Verfahren wurde die Ausführung des Flurbereinigungsplans nach § 61 FlurbG am 27.05.2019 angeordnet (Ausführungsanordnung). Damit ist der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand am 17.06.2019 an die Stelle des bisherigen getreten. Da die Katasterabgabe / -berichtigung noch nicht vollzogen ist, ist die Flurneuordnungsstelle derzeit katasterführende Stelle im Bereich der Flurneuordnung Eutingen-Göttelfingen.</p> <p>Anregungen und Hinweise</p> <p>1. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen sind nun die neuen Flurstücksgrenzen und -nummern im Bereich des Flurbereinigungsverfahrens zu verwenden.</p> <p>2, Maßnahmen seitens der Flurneuordnung sind im Bereich des Vorhabens nicht vorgesehen.</p> <p>3. Nach § 34 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) dürfen im Verfahrensgebiet von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde Nutzungsarten geändert bzw. Anlagen (u.a. Bauwerke) hergestellt, geändert oder beseitigt werden. Die Zustimmung zu obigem Vorhaben wird nach § 34 FlurbG erteilt.</p> <p>4. Um eine weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die neuen Flurstücksgrenzen / -nummern werden in den Lageplan übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Beteiligung am weiteren Verfahren wird zugesichert.</p> |
| | <p>Beschlussvorschlag: obiger Vorgehensweise wird zugestimmt.</p> |

| | |
|--|---|
| Landratsamt Freudenstadt | |
| Vermessungsamt | |
| Stellungnahme des Landratsamts vom 30.07.2019 | Stellungnahme der Verwaltung / des Planers |
| <p>Anregungen und Hinweise Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte in Bebauungsplänen grundsätzlich der aktuelle Katasterstand dargestellt werden. Seit 17.06.2019 gilt im Bereich der Flurneuordnung Eutingen-Göttelfingen der neue Rechtszustand (siehe Stellungnahme Flurneuordnungsstelle).</p> | s. Stellungnahme Flurbereinigungsbehörde. |
| | <p>Beschlussvorschlag: obiger Vorgehensweise wird zugestimmt.</p> |

| | |
|--|--|
| Landratsamt Freudenstadt | |
| Kreisbrandmeister | |
| Stellungnahme des Landratsamts vom 05.11.2018 | Stellungnahme der Verwaltung / des Planers |
| Es bestehen keine weiteren Anregungen. | Kenntnisnahme |
| | <p>Beschlussvorschlag: nicht erforderlich.</p> |

| Regionalverband Nordschwarzwald | |
|---|---|
| Stellungnahme des Regionalverbands vom 29.07.2019 | Stellungnahme der Verwaltung / des Planers |
| <p>vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren, zu dem wir uns bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung geäußert haben. Unsere damalige Stellungnahme enthielt keine Einwände oder Anregungen und wurde laut Abwägungsprotokoll zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinsichtlich der leichten Überlagerung des Vorranggebiets für die Landwirtschaft (PS 3.3.3) gemäß Regionalplan 2015 verweisen wir nach wie vor auf den in der ersten Stellungnahme angeführten maßstabsbedingten Interpretationsspielraum des Regionalverbandes Nordschwarzwald.</p> <p>Bezüglich der nun vorgenommenen Änderungen der Planunterlagen werden keine Einwände oder Anregungen vorgebracht.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> |
| | <p>Beschlussvorschlag: nicht erforderlich.</p> |

| Netze BW | |
|--|--|
| Stellungnahme der Netze BW vom 03.07.2019 | Stellungnahme der Verwaltung / des Planers |
| <p>Unsere Stellungnahme vom 18.10.2018 hat weiterhin Gültigkeit. Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren.</p> | <p>Die damalige Stellungnahme wurde bereits berücksichtigt.</p> <p>Die Beteiligung am weiteren Verfahren wird zugesichert.</p> |
| | <p>Beschlussvorschlag: Obiger Vorgehensweise wird zugestimmt.</p> |

| Zweckverband Gäuwasserversorgung | |
|---|--|
| Stellungnahme des Zweckverbands vom 18.07.2019 | Stellungnahme der Verwaltung / des Planers |
| <p>Für die nochmalige Beteiligung am Verfahren bedanken wir uns. Unsere Stellungnahme vom 02.11.2018 gilt im Prinzip unverändert weiter, die wesentlichen Anmerkungen haben Sie ja berücksichtigt. Es wird gebeten, zu gegebener Zeit das Entwässerungsgesuch zur Stellungnahme bei uns vorzulegen.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Das Entwässerungsgesuch wird dem Zweckverband vorgelegt.</p> |
| | <p>Beschlussvorschlag: obiger Vorgehensweise wird zugestimmt.</p> |

| | |
|---|---|
| Große Kreisstadt Horb a.N. | |
| Fachbereich Recht und Ordnung | |
| Stellungnahme der Stadt Horb a.N. vom 10.07.2019 | Stellungnahme der Verwaltung / des Planers |
| Seitens der Verkehrsbehörde der Großen Kreisstadt Horb a.N. bestehen keine weiteren Einwendungen. | Kenntnisnahme |
| | Beschlussvorschlag: nicht erforderlich. |

| | |
|---|--|
| Stadt Rottenburg am Neckar | |
| Stadtplanungsamt | |
| Stellungnahme der Stadt Rottenburg a.N. vom 03.07.2019 | Stellungnahme der Verwaltung / des Planers |
| Die Belange der Stadt Rottenburg am Neckar werden durch die Planung nicht berührt. Daher werden keine Anregungen zum Verfahren vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am weiteren Verfahren ist gewünscht. | Kenntnisnahme Die Beteiligung am weiteren Verfahren wird zugesichert. |
| | Beschlussvorschlag: obiger Vorgehensweise wird zugestimmt. |

Die Abwägungen und Beschlussvorschläge zu den einzelnen Stellungnahmen erfolgt in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung Eutingen i.G..

Aufgestellt:

Empfingen, 26.09.2019

Bearbeitende/r:

Joschka Joos